

## Newsletter III. Quartal 2021

Liebe Leserinnen und Leser,

Freiburg, den 12.11.2021

wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters zur Verfügung stellen zu können, in der wir Sie hinsichtlich der IDW Rechnungslegungshinweis zur handelsrechtlichen Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen (IDW RH FAB 1.021) informieren möchten. Zusätzlich enthält unser Newsletter eine Auswahl aus den aktuellen Gesetzesänderungen, Verwaltungsanweisungen und Entscheidungen zur betrieblichen Altersversorgung, welche unter „Aktuelles in Kürze“ aufgeführt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BAV Ludwig

### **Thema: IDW Rechnungslegungshinweis: Handelsrechtliche Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen (IDW RH FAB 1.021)**

Der IDW Rechnungslegungshinweis beschäftigt sich mit der Fragestellung, wie die Bewertung von rückgedeckten Direktzusagen sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite vorzunehmen ist. Die allgemeinen Grundsätze der handelsrechtlichen Bewertung für Rückdeckungsversicherungen und Verpflichtungen aus Direktzusagen können trotz im Wesentlichen deckungsgleicher Zahlungsströme gravierend auseinanderlaufen. Dabei werden Rückdeckungsversicherungen mit dem steuerlichen Aktivwert bzw. sofern sie als Deckungsvermögen nach § 253 Abs. 1 S. 4 HGB zu klassifizieren sind mit dem beizulegenden Zeitwert aktiviert. Rückstellungen für Verpflichtungen aus Direktzusagen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungs Betrags zu bewerten.

#### **Versicherungsgebundene Direktzusagen**

Versicherungsgebundene Direktzusagen werden definiert als Direktzusage, in der vereinbart ist, dass die vom Arbeitgeber zu gewährenden Versorgungsleistungen hinsichtlich der Höhe und des Zeitpunkts durch die Leistungen aus einer Rückdeckungsversicherung bestimmt werden.

Für versicherungsgebundene Direktzusagen, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert einer Rückdeckungsversicherung richtet, regelte bereits Tz. 74 IDW RS HFA 30 n.F. (Stand 16.12.2016) einen den wertpapiergebundenen Altersversorgungszusagen entsprechenden Ansatz.

§ 253 Abs. 1 S. 3 HGB enthält für wertpapiergebundene Altersversorgungszusagen die abweichende Regelung eines Ansatzes der Pensionsrückstellung in Höhe des beizulegenden Zeitwerts des entsprechenden Wertpapiers, sofern der Zeitwert den garantierten Mindestbetrag der Altersversorgungszusage übersteigt. Um eine wertpapiergebundene Altersversorgungszusage handelt es sich nach § 253 Abs. 1 S. 3 HGB soweit sich die Höhe der Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren bestimmt.

Sind nur einzelne Leistungskomponenten der Direktzusage durch die Rückdeckungsversicherung gebunden, erfolgt der Ansatz nach Tz. 17 ff. des neuen IDW Rechnungslegungshinweises, wonach die Pensionsrückstellungen für an die Rückdeckungsversicherung gebundene Leistungskomponenten nach dem beizulegenden Zeitwert der Rückdeckungsversicherung anzusetzen sind. Für die weiteren zugesagten Leistungskomponenten gelten die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

## **Nicht-versicherungsgebundene rückgedeckte Altersversorgungszusagen**

Richtet sich die zugesagte Leistung nicht nach den Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung, decken sich jedoch die Zahlungen aus der Rückdeckungsversicherung mit den Zahlungen an den Versorgungsberechtigten sowohl hinsichtlich der Höhe als auch hinsichtlich der Zeitpunkte, werden die Zusagen als leistungskongruent rückgedeckt eingestuft. Als Beispiel für das Vorliegen einer Leistungskongruenz, trotz abweichender Zahlungszeitpunkte, führt der IDW Rechnungslegungshinweis eine Rückdeckungsversicherung an, welche die Renten vorschüssig zu jedem Quartal auszahlt, wohingegen die Renten aus der Direktzusage monatlich nachschüssig geleistet werden. Keine Leistungskongruenz liegt vor, wenn die Rückdeckungsversicherung eine einmalige Kapitalzahlung und eine Direktzusage eine mehrjährige Ratenzahlung vorsieht.

Die Einordnung als leistungskongruent, bedarf einer Zahlungsstrombetrachtung, wobei die Versicherungsleistungen auch unter Beachtung der dem Arbeitgeber noch nicht zugeteilten Überschussanteilen zu ermitteln sind. Die Berücksichtigung von Überschussanteilen sind auch bei der Deckung von Rentenanpassungsverpflichtungen zu berücksichtigen.

Für den Bewertungsansatz kommt dabei sowohl das Primat der Aktiv- als auch der Passivseite in Betracht. Beim Primat der Aktivseite richtet sich der Ansatz der Pensionsrückstellungen nach der Bewertung der Aktiva. Umgekehrt richtet sich beim Primat der Passivseite der Ansatz der Aktiva nach der Bewertung der Pensionsrückstellungen auf der Passivseite. Inwieweit es durch die Umsetzung der Rechnungslegungshinweise zu einem Aufwand oder Ertrag kommt, hängt u.a. von dem Garantiezins der Rückdeckungsversicherung und dem handelsbilanziellen Rechnungszinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB ab.

Eine kongruente Berücksichtigung der Rückdeckungsversicherung und der Pensionsrückstellungen ist als Regelfall festgelegt, wobei eine Abweichung vom Regelfall, also eine getrennte Einstufung von Aktiv- und Passivwert einer begründeten Darlegung bedarf.

Der Gleichlauf zwischen der Beitragszahlung an die Rückdeckungsversicherung und der Erdienung der Ansprüche (Finanzierungs-/Erdienungskongruenz) wird vielfach nicht gegeben sein, da Rückdeckungsversicherungen in vielen Fällen zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden. Eine Unterfinanzierung liegt bspw. bei einem späteren Abschluss der Rückdeckungsversicherung gegen laufende gleichbleibende Beiträge an die Rückdeckungsversicherung vor. Wird hingegen die Rückdeckungsversicherung

aus einem Einmalbeitrag bei einer laufenden Erdienung der Ansprüche finanziert, liegt eine Überfinanzierung vor.

Im Falle einer Überfinanzierung ist nur der Teil der Rückdeckungsversicherung, welcher zur Erfüllung der bis zum Abschlussstichtag durch den Versorgungsberechtigten bereits erdienten Ansprüche erforderlich ist, in die kongruente Bewertung einzubeziehen. Der übersteigende Teil der Versicherungsansprüche ist nicht Gegenstand der kongruenten Bewertung. Im Fall der Unterfinanzierung kann nur dieser Teil des Deckungskapitals in die kongruente Bewertung einbezogen werden. Der übersteigende Teil der erdienten Altersversorgungszusage ist nach allgemeinen Bewertungsgrundsätzen zu bewerten.

Die Ermittlung, ob und inwieweit eine Über- oder Unterfinanzierung vorliegt, richtet sich nach einer Zahlungsstrombetrachtung. Für die Zahlungsstrombetrachtung sind die am Abschlussstichtag erdienten Anwartschaften mit den ausfinanzierten Versicherungsleistungen zu vergleichen. Dabei bedarf die Bestimmung der am Abschlussstichtag ausfinanzierten Versicherungsleistungen i.d.R. eine sachverständige Schätzung. Ein Abstellen auf die von der Rückdeckungsversicherung angegebene Versicherungsleistung bei Beitragsfreistellung wird nach den Rechnungslegungshinweisen i.d.R. als nicht sachgerecht eingestuft.

Auf teilweise rückgedeckte Altersversorgungszusagen sind die Ausführungen zur leistungskongruent rückgedeckten Zusage entsprechend anzuwenden. Auch im Falle einer Überversicherung bspw. aufgrund einer Rentengarantiezeit gelten im Falle einer Unter- oder Überfinanzierung die vorstehenden Regelungen.

Eine für Rückdeckungsversicherungen mit niedriger Gesamtverzinsung, wie teilweise in der Literatur vorgeschlagene Ermittlung der ausfinanzierten Versicherungsleistungen anhand des Quotienten aus der Summe der bereits gezahlten Versicherungsprämien zu der Summe der insgesamt zu zahlenden Versicherungsprämien, erscheint nur in Sonderfällen sinnvoll. Es ist zu beachten, dass je nach Zeitraum der Beitragszahlung bereits geringe Gesamtverzinsungen zu deutlichen Abweichungen führen können. Eine Aufteilung unter Berücksichtigung von Zins und Zinseszins wird i.d.R. zu besseren Ergebnissen führen.

Die Rechnungslegungshinweise entfalten eine faktische Bindungswirkung für im IDW organisierten Wirtschaftsprüfer. Dabei sind diese grundsätzlich in allen noch offenen handelsrechtlichen Jahresabschlüssen anzuwenden, wobei eine Nichtanwendung bei der Aufstellung von Abschlüssen, welche vor dem 31.12.2022 enden, nach Auffassung des FAB, durch den Wirtschaftsprüfer nicht zu beanstanden sein wird.

## Fazit

Die IDW Rechnungslegungshinweise stellen grundsätzlich einen sinnvollen Handlungsrahmen zur handelsrechtlichen Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen dar. Es wird aber insbesondere für teilweise oder vollständig kongruent rückgedeckte oder übertversicherte Direktzusagen aufgrund der Aufteilung in einzelne Leistungsbestandteile zu einem erheblichen Mehraufwand bei Unternehmen, Wirtschaftsprüfer, Versicherungen und Gutachtern kommen. Bei der Aufteilung solcher Leistungskomponenten sollte darauf geachtet werden, dass auf der einen

Seite die Nutzen-/Aufwandsrelation im Blick behalten wird und auf der anderen Seite stark vereinfachende Bewertungsansätze, wie bspw. die vorstehend beschriebene Quotientenbildung der Beitragssummen, auf einen sachgerechten Ansatz hin überprüft werden. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Überschüssen zur Abdeckung von Rentenanpassungsverpflichtungen werden die Überschüsse der Rückdeckungsversicherungen in vielen Fällen nicht ausreichen, um die Rentenanpassungsverpflichtungen abzudecken.

## Aktuelles in Kürze

### **Betriebsrentenansprüche - Kapitalisierung - Abzinsungsfaktor**

(BAG-Urteil vom 18.05.2021 – 3 AZR 317/20)

Leitsatz:

Bei der Kapitalisierung von Betriebsrentenansprüchen, die der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung in der Insolvenz des ehemaligen Arbeitgebers aufgrund übergegangenen Rechts geltend macht, ist der gesetzliche Zinssatz anzuwenden, um den Vorteil der sofortigen Fälligkeit auszugleichen.

### **Betriebliche Altersversorgung - Invaliditätsversorgung - voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit - befristete Gewährung einer Erwerbsminderungsrente**

(BAG-Urteil vom 13.07.2021 – 3 AZR 445/20)

Orientierungssatz:

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Versorgungszusage, die einen Anspruch auf betriebliche Invaliditätsversorgung bei Eintritt einer "voraussichtlich dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Sozialversicherungsrechts" vorsieht, nimmt damit nur die materiellen Regelungen von § 44 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung bzw. § 43 Abs. 2 SGB VI in der seit dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung in Bezug, nicht jedoch Regelungen der §§ 99 ff. SGB VI über die Frage der befristeten oder unbefristeten Bewilligung einer Rente ua. wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. nunmehr völliger Erwerbsminderung (Rn. 22 f.).

### **Auszahlung aus einem Aufbaukonto der betrieblichen Altersversorgung als ermäßigt zu besteuernde Vergütung für mehrjährige Tätigkeit - Trennung der betrieblichen Altersversorgung in Basiskonto und Aufbaukonto**

(BFH-Urteil vom 23.04.2021 – IX R 3/20)

Leitsätze:

1. Wird ein Teil der Abfindung eines Arbeitnehmers im Wege der Entgeltumwandlung dem arbeitnehmerfinanzierten Aufbaukonto der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Direktzusage zugeführt, liegt im Zeitpunkt der Entgeltumwandlung insoweit kein Zufluss von Arbeitslohn vor.

2. Erfolgt die Auszahlung des im Aufbaukonto über mehrere Jahre im Wege der Entgeltumwandlung angesammelten Versorgungsguthabens als Einmalzahlung, kann eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeit i.S. des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG anzunehmen sein.

3. Dem Merkmal der Außerordentlichkeit steht nicht entgegen, wenn dem Arbeitnehmer daneben eine weitere Altersversorgung aus einem -- vom Aufbaukonto getrennten-- arbeitgeberfinanzierten Basiskonto zusteht, das darauf angesparte Versorgungsguthaben jedoch noch nicht zur Auszahlung gelangt ist.

### **Zu den Anforderungen des Eindeutigkeitsgebots des § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG für die Bildung einer Pensionsrückstellung**

(FG Düsseldorf-Urteil vom 09.06.2021 – 7 K 3034/15 K,G,F)

Orientierungssätze:

1. Sinn und Zweck des Eindeutigkeitsgebots in § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG erfordert Eindeutigkeit hinsichtlich der Frage, zu welchem Zeitpunkt ein Anspruch auf Altersversorgung besteht, auch hinsichtlich eines möglichen früheren Bezugsbeginns.

2. Es nicht möglich, die Frage der Eindeutigkeit der Anspruchsvoraussetzungen in der Weise aufzuspalten, dass eine Rückstellungsbildung "zumindest" unter Berücksichtigung der im Vertrag genannten Regelaltersgrenze von 65 Jahren zulässig ist.

### **Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung**

(BMF-Schreiben vom 12.08.2021 – IV C 5 -S 2333/19/10008 :017)

Anmerkung des Verfassers:

Das BMF-Schreiben vom 12.08.2021 – IV C 5 -S 2333/19/10008 :017 ersetzt das BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017 (BStBl 2018 I S. 147) und vom 8. August 2019 (BStBl I S. 834).

Ausgewählte Punkte des BMF-Schreibens:

In Rz. 19 regelt das BMF-Schreiben, dass Sonderzahlungen des Arbeitgebers an externe Versorgungseinrichtung (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direkt-

versicherung) z.B. zur Sanierung von regulierten Pensionskassen, nicht zu steuernder Arbeitslohn nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Halbsatz 1 Buchstabe b EStG sind.

Das BMF-Schreiben stellt unter Rz. 56 klar, dass bei einer Auslagerung des past service und des zum Rentenbeginn angesammelten future service auf einen Pensionsfonds die Begünstigung nach § 3 Nr. 66 EStG greifen. Dagegen ist die regelmäßig wiederkehrende Auslagerung der neu erdienten Anwartschaften nicht begünstigt.

Der durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz verpflichtende Arbeitgeberzuschuss zu einer Entgeltumwandlung nach §§ 1a Abs. 1a, 26a BetrAVG stellt nach Rz 148a des BMF-Schreibens keinen neuen Vertrag dar, wobei der Verweis auf § 20 Abs. 1 N. 6 EStG der Klarstellung bedarf.

## IMPRESSUM

Herausgeber:

BAV Ludwig GmbH  
Sasbacher Straße 6  
79111 Freiburg

Tel.: 0761 / 477455 - 0  
Fax.: 0761 / 477455 - 20

E-Mail: [info@bav-ludwig.de](mailto:info@bav-ludwig.de)  
Internet: [www.bav-ludwig.de](http://www.bav-ludwig.de)

Der Inhalt dieses Newsletters dient nur der allgemeinen Information und kann natürlich kein Beratungsgespräch ersetzen. Er stellt keine steuerliche, juristische oder Beratung anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.